

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1955

Nummer 69

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 5. 1955, Paßwesen; hier: Erhebung von Gebühren für das Zusammenheften von zwei Paßvordrucken gemäß § 16 Abs. 3 AVV zum Paßgesetz. S. 937. — Bek. 1. 6. 1955. Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmerken der 5. Serie 1954/55 durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. S. 938. — RdErl. 3. 6. 1955, Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 938.

VI. Gesundheit: RdErl. 27. 5. 1955, Staatliche Anerkennung von Hebammen. S. 939.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 25. 5. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 941.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 2. 6. 1955, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Juni 1955. S. 941/42.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen;

hier: Erhebung von Gebühren für das Zusammenheften von zwei Paßvordrucken gemäß § 16 Abs. 3 AVV zum Paßgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1955 —
I — 13 — 38 — 58

Bei Anwendung des § 16 Abs. 3 der AVV zum Paßgesetz v. 15. 8. 1952 (BAnz. Nr. 164 v. 26. 8. 1952 S. 1) ist wie folgt zu verfahren:

- Der zusätzliche Paßvordruck und der Reisepaß werden durch eine Fadenheftung am Hefträcken miteinander verbunden. Die beiden Fadenenden werden auf der vorderen Innenseite des Paßeinbandes mit einer Siegelmarke der Paßbehörde befestigt oder mit einem Papierstreifen, der mit dem Dienstsiegel der Paßbehörde derart zu versehen ist, daß eine Hälfte des Siegelabdruckes sich auf dem Papierstreifen und die andere Hälfte auf dem Einband befindet.
- Die Seiten 1 bis 5 des angehefteten Paßvordruckes werden mit je einem diagonalen Tintenstrich ungültig gemacht.
- Auf Seite 6 wird folgende Bescheinigung eingetragen:

„Zum Reisepaß Nr. (Seriennummer) des (Name u. Vorname) geb. am ausgestellt am von (Paßbehörde) gehörig.

Die Seiten 1 bis 5 sind von mir gestrichen.

....., den 195..

(Siegel) (Paßbehörde u. Unterschrift)

Für diese Amtshandlung ist nach § 1 Abs. 1 Ziff. II der Paßgebührenverordnung v. 6. 7. 1953 (BGBl. I S. 493) eine Gebühr von 1,50 DM zu erheben.

Der RdErl. v. 9. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1181) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Paßbehörden.

— MBI. NW. 1955 S. 937.

Öffentliche Sammlung;
hier: Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 5. Serie 1954/55 durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1955 —
I C 4 / 18—51.10 — 72132

Ich habe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands e. V., vertreten durch den Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Wertmannshaus, die Genehmigung erteilt, den in der Zeit vom 1. Dezember 1954 bis 31. Mai 1955 genehmigten Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken unter denselben Auflagen bis zum

31. August 1955

durchzuführen.

Bezug: RdErl. v. 24. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1789).

— MBI. NW. 1955 S. 938.

Standesamtswesen;
hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1955 —
I B 1/14.66.11

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum führt in der Zeit vom 23. bis 25. Juni 1955 im Parkhaus in Bochum eine Veranstaltung für Standesbeamte durch, deren Programm nachfolgend veröffentlicht wird. Es werden aktuelle Rechtsfragen behandelt, deren Kenntnis für die Standesbeamten notwendig ist. Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird daher empfohlen. Eine weitere Halbwoche für die Standesbeamten des Bezirks Nordrhein des Fachverbandes findet in diesem Jahre voraussichtlich nicht statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für alle Vorträge 20 DM, für den Einzelvortrag 2,50 DM. Weitere Einzelheiten teilt die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum, Rathaus, Zimmer 71, Fernruf 6 04 61/6 05 71, Nebenstelle 574, mit. Dort sind auch etwaige Anmeldungen zu richten.

Programm
der
"Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche
für Standesbeamte"

veranstaltet von der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk Sitz Bochum in Zusammenwirken mit dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. Frankfurt a. Main/Eschersheim und dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen und Lippe vom 23. bis 25. Juni 1955 im Parkhaus Bochum

Donnerstag, den 23. Juni 1955

- 15.00—15.15 Uhr Begrüßung und Eröffnung
Universitätsprofessor Dr. Seraphim
15.15—16.45 Uhr Die Befreiungen nach §§ 1, 4, 6 und 10
des Ehegesetzes und die Anerkennung
ausländischer Ehescheidungsurteile
Landgerichtsdirektor Dr. Döring
17.00—18.30 Uhr Standesamtsführung (Praktikum und
Kolloquium)
Verwaltungsschuldirektor a. D. Wagner
- Freitag, den 24. Juni 1955
- 9.00—10.00 Uhr Personenstandsrecht und Standesamts-
wesen in Vers und Spruch
Oberregierungsrat Peters
10.15—11.45 Uhr Fragen des internationalen Familien-
rechts (Konsularische Eheschließung)
Universitätsprofessor Dr. Raape
12.00—13.30 Uhr Zivilrechtliche Folgen falscher standes-
amtlicher Beurkundung
Universitätsprofessor Dr. Beitzke
15.30—17.00 Uhr Aktuelle Fragen des Staatsangehörig-
keitsrechts
Ministerialdirigent Dr. Rietdorf
17.15—18.00 Uhr Die Bedeutung der Lagerkirchenbücher
in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht
Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe
18.15—19.00 Uhr Standesamtsführung (Praktikum und
Kolloquium)
Verwaltungsschuldirektor a. D. Wagner
20.00 Uhr Kameradschaftliches Zusammensein auf
Burg Blankenstein
— Abfahrt mit Sonderomnibus ab Park-
haus Bochum, Parkplatz —

Samstag, den 25. Juni 1955

- 9.00—10.30 Uhr Die Novelle zum Personenstandsgesetz
Ministerialrat Koehler
10.45—11.30 Uhr Der Stand der Familienrechtsreform
Oberregierungsrat Dr. Hoffmann
11.45—13.00 Uhr Aktuelle Fragen aus dem Familienrecht
Universitätsprofessor Dr. Ficker
- An alle Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 938.

VI. Gesundheit

Staatliche Anerkennung von Hebammen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1955 —
VI A/2 — 15/0

Es bestehen Unklarheiten darüber, inwieweit Ausweise über die staatliche Anerkennung als Hebamme, die durch Behörden der sowjetischen Besatzungszone ausgestellt wurden, im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt werden können. Unsicherheiten dieser Art bestehen insbesondere in den Fällen, in denen die Anerkennung von Ausweisen nachgesucht wird, deren Ausstellung auf Grund von Vorschriften erfolgte, die keine Gültigkeit im Bereich der Bundesrepublik haben.

In der sowjetischen Besatzungszone ist die Ausbildung der Hebammen durch eine am 22. 12. 1950 in Kraft getretene Anordnung vom 14. 12. 1950 neu geregelt worden. Nach § 7 (4) der Anordnung wird die 6. Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz v. 16. September 1941 (RGBl. I S. 561), soweit sie die Ausbildung und Prüfung der Hebammen regelt, im Bereich der sowjetischen Besatzungszone nicht mehr angewendet.

Um die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung eines in der sowjetischen Besatzungszone ausgestellten Ausweises über die staatliche Anerkennung als Hebamme nicht zu verzögern und eine größtmögliche Einheitlichkeit

zu gewährleisten, bitte ich, in Zukunft nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- I. Ausweise, deren Inhaber die Ausbildung nach den Vorschriften der 6. Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz v. 16. September 1941 (RGBl. I S. 561) erhalten haben, sind anzuerkennen.
- II. Eine Ausbildung, die nicht auf Grund der 6. Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz, sondern nach der bereits erwähnten Anordnung über die Neuordnung der Ausbildung der Hebammen vom 14. 12. 1950 erworben wurde, kann nicht ohne weiteres anerkannt werden. Für diese Fälle ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
 1. Staatliche Anerkennungen als Hebamme, die nach einer Ausbildung in der Unter- und Mittelstufe ausgestellt sind, können als staatliche Anerkennungen im Sinne des § 4 des Hebammengesetzes v. 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) anerkannt werden. Sollten Frauen den Nachweis führen, daß sie lediglich auf Grund einer Ausbildung in der Unterstufe eine staatliche Anerkennung als Hebamme erhalten haben, so können diese staatlichen Anerkennungen nicht anerkannt werden. Jedoch ist die in der sowjetischen Besatzungszone erhaltene Ausbildung als der hiesigen Ausbildung gleichwertig anzusehen und in voller Höhe auf einen Lehrgang an einer im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Hebammenlehranstalt anzurechnen.
 2. Frauen, die Unterlagen darüber beibringen, daß sie die Prüfung im Anschluß an den Besuch der Fachschule in der Unter- und Mittelstufe bestanden haben, ist ein Ausweis über die staatliche Anerkennung als Hebamme nach § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz v. 3. März 1939 (RGBl. I S. 417) auszustellen.
 3. Frauen, die den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in der Unter- und Mittelstufe besitzen, die entsprechende Abschlußprüfung jedoch nicht abgelegt haben, sind bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zur staatlichen Hebammenprüfung zuzulassen, sofern die Ausbildungsdauer mindestens 1½ Jahre betragen hat.
 4. Staatliche Anerkennungen in der Oberstufe sind als staatliche Anerkennung im Sinne des § 4 des Hebammengesetzes anzusehen.
 5. Für Frauen, die den Nachweis einer abgeschlossenen oder begonnenen Ausbildung der Oberstufe besitzen und die entsprechende Abschlußprüfung nicht abgelegt haben, findet das unter 1. bzw. 2. Gesagte entsprechende Anwendung, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie im Besitz der staatlichen Anerkennung der Unter- und Mittelstufe sind oder die Abschlußprüfung in der Unter- und Mittelstufe bestanden haben.
- Frauen, die den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in der Oberstufe erbringen, aber die entsprechende Abschlußprüfung nicht abgelegt haben und auch nicht im Besitz einer staatlichen Anerkennung der Unter- und Mittelstufe oder des Abschlußzeugnisses der Unter- und Mittelstufe sind, sind bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zur staatlichen Hebammenprüfung zuzulassen, sofern die Ausbildungsdauer mindestens 1½ Jahre betragen hat.
- Die Ausbildung von Frauen, die vor Abschluß der Ausbildung in das Land Nordrhein-Westfalen gezogen sind, ist als der hiesigen Ausbildung gleichwertig anzusehen und in voller Höhe auf den Lehrgang an einer im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Hebammenlehranstalt anzurechnen.

Sollten sich in Einzelfällen Schwierigkeiten ergeben, so bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Landeshebammenschaft Nordrhein-Westfalen,
den Nordrheinischen Hebammenverband,
die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 939.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 5. 1955 —
III B — 171 — 34.9 5/55

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung v. 15. 7. 1924 (HMBL. S. 198) mit Änderung vom 11. 1. 1936 (Gesetzesamml. S. 11) und 17. 10. 1941 (Gesetzesamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferaubnisscheine für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Walter Schneider, B Nr. 13	Bergamt	
Witten-Annen vom 1. 3. 1952	Dortmund 1	
Erwin Hilbrich, B Nr. 14	Bergamt	
Kamen vom 4. 3. 1952	Dortmund 1	
Wilh. Duesmann, B Nr. 13/52	Bergamt	
Winz-Niederwenigern vom 20. 3. 1952	Werden	
Paul Naczynski, B Nr. 1/1955	Bergamt	
Bochum vom 25. 1. 1955	Witten	

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Otto Franke, Castrop-Rauxel 1	B Nr. 1 vom 27. 3. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Heinrich Bender, Castrop-Rauxel 1	B Nr. 2 vom 27. 3. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Otto Schütz, Bochum-Hiltrop	B Nr. 7 vom 27. 3. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Anton Huppertz, Alsdorf	B Nr. 3/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Aachen-Süd
Anton Növer, Herringen	B Nr. 2/52 vom 27. 3. 1952	Bergamt Hamm
Rudolf Jabelmann, Witten-Heven	C Nr. 7/1953 vom 25. 11. 1953	Bergamt Bochum 2
Ernst Niermann, Bochum-Harpen	B Nr. 6/1954 vom 28. 6. 1954	Bergamt Bochum 2
Aug. von Hagen, Bochum-Stiepel	B Nr. 12/1953 vom 21. 8. 1953	Bergamt Bochum 2
Hans Buchhorn, Hattingen (Ruhr)	C Nr. 5/1953 vom 8. 10. 1953	Bergamt Bochum 2

— MBl. NW. 1955 S. 941.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Juni 1955

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 6. 1955 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
4961	Lohn tarifvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 7. 4. 1955	1. 4. 1955	786/10
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
4962	Tarifvertrag vom 5. 5. 1955 zur Änderung des § 12 Abs. 3 des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 11. 1953	1. 1. 1955	2090/5
4963	Tarifvertrag vom 5. 5. 1955 zur Änderung der §§ 3 und 4 des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an Waldarbeiter in staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 11. 1954		2090/6
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
4964	Tarifvertrag über eine neue Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 14. 4. 1955	1. 4. 1955	1199/25
4965	Tarifvertrag über neue Gehaltstabellen für die technischen und kaufmännischen Angestellten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 14. 4. 1955	1. 4. 1955	2190/4
4966	Tarifvertrag über eine neue Vergütungstafel für die Büroanfänger in den Verwaltungen der Zechen des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 14. 4. 1955	1. 4. 1955	2374/2
4967	Lohn tarifvertrag für die Schichtlöhner der Gruben Füsseberg und San Fernando der Erzbergbau Siegerland AG., Betzdorf, vom 31. 3. 1955 . .	1. 3. 1955	2410
4968	Tarifvereinbarung für die Lohnempfänger des Werkes Meggen der Kali-Chemie AG. vom 31. 3. 1955	1. 2. 1955	2412
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
4969	Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung für die Industrie der Steine und Erden in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 29. 10. 1954	1. 11. 1954	2369/1
4970	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Rheinische Sandwerke GmbH., Sythen bei Haltern vom 7./29. 4. 1955	1. 1. 1955	2411
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
4971	Lohn tarifvertrag für das Elektrohandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 16. 5. 1955	27. 5. 1955	2422

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
4972	Lohnabkommen für die Textilindustrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 24. 5. 1955	1. 5. 1955	2428
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
4973	Lohntarifvertrag vom 10. 5. 1955 zur Änderung und Verlängerung des Lohntarifvertrages für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie Westfalens vom 27. 7. 1954	1. 6. 1955	1493/3
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
4974	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet vom 12. 3. 1955	1. 4. 1955	760/8
4975	Vereinbarung über eine Lohn- und Gehaltsregelung für die Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1955	1. 5. 1955	1257/4
4976	Vereinbarung vom 6. 5. 1955 zur Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Zigarrenindustrie aus dem Tarifvertrag vom 12. 1. 1953	1. 5. 1955	1773/4
4977	Lohnabkommen für die Kaffeemittel-Industrie am linken Niederrhein vom 23. Mai 1955	1. 5. 1955	2151/1
4978	Schiedsspruch vom 5. 5. 1955 zur Änderung der Löhne aus dem Tarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1954	1. 5. 1955	2222/2
4979	Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1955	1. 5. 1955	2222/3
4980	Mantel-, Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Firma Gebr. Gerads, Keks-, Zwieback- und Waffelfabrik, Gelsenkirchen vom 22. 4. 1955	1. 5. 1955	2413
4981	Lohntarifvertrag für die Firma Ewald Hanewacker GmbH, Kauftabakfabrik, Duisburg vom 21. 3. 1955	1. 4. 1955	2414
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
4982	Tarifvertrag vom 18. 3. 1955 zur Abänderung des Anhangs 1 des Rahmenstarifvertrages für das Baugewerbe im Bundesgebiet vom 17. 4. 1950/8. 2./9. 10./10. 12. 1952	6. 2. 1955	700/50
4983	Tarifvertrag vom 25. 4. 1955 zur Abänderung des Stuttgarter Lohnabkommens für das Baugewerbe vom 6. 2. 1955	25. 4. 1955	700/51
4984	Tarifvertrag über den Lohnausgleich bei Arbeitsausfällen in der Winterperiode für das Baugewerbe vom 25. 4. 1955	1. 7. 1955	700/52
4985	Lohntarifvertrag für das Malerhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 27. 4. 1955	2. 5. 1955	805/17
4986	Lohntarifvertrag mit protokollarischer Erklärung für das Malerhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 3. 5. 1955	2. 5. 1955	805/18
4987	Lohntarifvertrag für das Malerhandwerk im Bereich der Malerinnung Duisburg-Hamborn vom 5. 5. 1955	2. 5. 1955	805/19
4988	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1955	1770/11
4989	Tarifvertrag zur Neuregelung der Polier- und Schachtmeistergehälter im Baugewerbe in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1955 mit protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1955	1792/7
4990	Lohntarifvertrag für das Abbruchgewerbe im Bundesgebiet vom 6. 4. 1955	1. 4. 1955	1888/3
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
4991	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie die selbstständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei und chemischen Reinigungsbetriebe in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden (ohne Südbaden), Hessen und die Pfalz vom 2. 3. 1955	1. 3. 1955	1114/2
4992	Lohntarifvertrag für das Friseurhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 16. 5. 1955	30. 5. 1955	1706/3
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
4993	Vereinbarung vom 5. 5. 1955 zur Ergänzung des § 5 des Gehaltstarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1955 . . .	1. 4. 1955	2150/9
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
4994	Vereinbarung vom 6. 4. 1955 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Versicherungsvermittlergewerbe vom 1. 9. 1952	1. 4. 1955	1312/18
4995	Vereinbarung zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten im Versicherungsvermittlergewerbe vom 6. 4. 1955	1. 4. 1955	1312/19
4996	Tarifvertrag über die Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft vom 1. 2. 1955	1. 12. 1954	2016/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
4997	Tarifvertrag vom 10. 3. 1955 über den Beitritt des Verbandes der weibl. Angestellten e. V. zum Tarifvertrag über die Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 1. 2. 1955	1. 12. 1954	2016/2
4998	Tarifvertrag zur Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 12. 5. 1955	1. 12. 1954	2038/2
4999	Tarifvertrag zur Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Angestellten der Knappschaften und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 4. 1955	1. 1. 1955	2056/1
5000	Tarifvertrag zur Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 12. 5. 1955	1. 12. 1954	2076/1
5001	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Grundvergütungen für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 7. 1954	2266/2
5002	Tarifvertrag vom 10. 3. 1955 über den Beitritt des Verbandes der weibl. Angestellten e. V. zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Grundvergütungen für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft vom 10. 1. 1955	1. 10. 1954	2379/1
5003	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 12. 5. 1955	1. 10. 1954	2415
5004	Tarifvertrag zur Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Lohnempfänger der Knappschaften und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 4. 1955	1. 1. 1955	2416
5005	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1955	2418
5006	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1955	2418/1
5007	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Reisekostensätze für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1955	2421
5008	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1955	2421/1
5009	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Barmer Ersatzkasse vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1955	2423
5010	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Kaufmännischen Krankenakte Halle (Saale) vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1955	2424
5011	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Kaufmännischen Krankenakte Halle vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1955	2424/1
5012	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Reisekostensätze für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1955	2425
5013	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1955	2425/1
5014	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Reisekostensätze für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenakte Halle (Saale) vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1955	2426
5015	Tarifvertragliche Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1955	2426/1
5016	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Braunschweiger Kasse vom 2. 5. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1955	2427
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
5017	Tarifvertrag Nr. 5/1955 vom 3. 5. 1955 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 54 für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954 . . .	1. 5. 1955	2160/7
5018	Rahmentarifvertrag für die Hafenumschlags-, Lagerei- und einschlägigen örtlichen Schiffahrtsbetriebe in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 1. 10. 1953	1. 10. 1953	2420
5019	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für die Hafenumschlags-, Lagerei- und einschlägigen örtlichen Schiffahrtsbetriebe in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 23. 11. 1954	1. 10. 1954	2420/1
5020	Lohnvereinbarung für die Hafenarbeiter in den Umschlagsbetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 23. 11. 1954	1. 10. 1954	2420/2
5021	Tarifvertrag vom 25. 3. 1955 über den Beitritt der Deutschen Angestelltengewerkschaft zum Rahmentarifvertrag für die Hafenumschlags-, Lagerei- und einschlägigen örtlichen Schiffahrtsbetriebe in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 1. 10. 1953		2420/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
5022	Zusatzabkommen vom 28. 3. 1955 zum Manteltarifvertrag für die Werkstätten, Kasinos und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe im Bundesgebiet vom 10. 4. 1952	1. 4. 1955	1605/2
5023	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für das Gaststätten- und Hotelgewerbe des früheren Landes Lippe vom 6. 4. 1955	1. 5. 1955	1915/2
5024	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Firma Wessel, Hotel und Gaststätten GmbH, Gelsenkirchen vom 26. 4. 1955	1. 6. 1955	2346/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
5025	Tarifvertrag vom 6. 4. 1955 zur Verlängerung des Tarifvertrages für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Anpassung der GDO-Reich Vers an die Vorschriften der Satzung der VBL vom 28. 10. 1954		1225/7
5026	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, die von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) im Bundesgebiet und West-Berlin beschäftigt werden, vom 26. 3. 1955	1. 1. 1955	1809/1
5027	Zusatztarifvertrag vom 15. 4. 1955 zu der Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 BMT-G über die Verhältnisse der Handwerkerlehrlinge der Gemeinden vom 2. 11. 1953	1. 4. 1955	2100/24
5028	Zusatztarifvertrag vom 15. 4. 1955 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für Lehrlinge und Anlernlinge der Gemeinden vom 26. 11. 1953	1. 4. 1955	2136/4
5029	Tarifvertrag vom 6. 5. 1955 zur Änderung des § 3 des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Länder vom 10. 9. 1954		2248/3
5030	Tarifvertrag vom 6. 5. 1955 zur Änderung des § 3 des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Lohnempfänger der Länder vom 10. 9. 1954		2249/1
5031	Tarifvertrag vom 26. 4. 1955 über die Änderung der Anlage 4 des Tarifvertrages zur Neuregelung der Angestelltenvergütungen bei Ländern und Gemeinden vom 10. 9. 1954	1. 5. 1955	2300/10
5032	Tarifvertrag vom 2. 5. 1955 über den Beitritt des DHV zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Bezüge der Tarifangestellten der Bundesverwaltung vom 22. 12. 1954	1. 10. 1954	2325/2
5033	Tarifvertrag zur Neuregelung der Versorgung der Angestellten mit Ansprüchen aus § 13 der früheren Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. 5. 1955	1. 9. 1953	2417
5034	Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter der Stadt Dinslaken vom 16. 5. 1955	1. 4. 1955	2419
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:			
Gewerbegruppe XI, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXII, XXIV, XXVI, XXXI und XXXII.			

— MBl. NW. 1955 S. 941/42.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.